

**Stellungnahme der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.
zum Diskussionsentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes der
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**

Vorbemerkungen

Der Vorstand der AG Kino – Gilde e.V. begrüßt den Diskussionsentwurf zum neuen Filmförderungsgesetz in der Fassung vom 9. November 2015, der das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Gesetz angesichts bestehender Herausforderungen und Defizite der Filmförderung fortentwickelt. In unserer Stellungnahme vom 2. März 2015 haben wir bereits ausführlich auf die Besonderheiten der Kinobranche sowie die filmwirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftspolitische Relevanz der Kinos im Allgemeinen und die Leistungen der Filmkunsttheater für den Erfolg der deutschen und europäischen Filme sowie der kulturellen Diversität im Besonderen hingewiesen. Insofern sind die Fokussierung des Gesetzes auf den Kinofilm, die Beibehaltung der Maßstäbe für die Filmabgabebzahlungen sowie die Fortschreibung der Projekt- und Referenzkinoförderung ein wichtiges und gutes Signal für die Kinowirtschaft in Deutschland.

Die im Begleitschreiben vom 9. November 2015 formulierten Ziele, die mit dem Diskussionsentwurf verfolgt werden sollen, teilen wir uneingeschränkt. Insbesondere mit den Ansätzen in der Produktionsförderung werden Weichen neu gestellt, die auf die Defizite des deutschen Films reagieren. Denn das Wachstum der Filmbranche in Deutschland und Europa führte nicht in gleicher Weise zu einer Zunahme an künstlerischer Qualität. Obwohl handwerklich professionell gestaltet, gehen zu viele Projekte unfertig in die Produktion, fehlt vielen Filmen das Einzigartige und vermissen wir Wagemut und Kreativität. Ambitionierte Projekte, die künstlerisch auf Festivals und im Feuilleton ebenso wie beim Publikum überzeugen, sind rar vorhanden.

Deshalb ist eine stärkere Qualitätsorientierung in der Filmförderung überfällig, zumal bei der sich als Spitzenförderung verstehenden Filmförderungsanstalt. Von daher unterstützen wir die im Diskussionsentwurf enthaltenen Ansätze zum Ausbau der Drehbuchfortentwicklung, die Fördermittelkonzentration, die verschärfte Auswahl samt selektiverer Vorgaben in der Projektfilmförderung sowie den Punktebonus in der Referenzfilmförderung. Hier hoffen wir auf den Mut, dies so (oder noch entschiedener) zu realisieren und mit Leben zu füllen. Wichtige Bausteine sind in diesem Kontext die Beibehaltung einer starken Projektfilmförderung (aus unserer Sicht wäre auch ein noch deutlicher oder rein selektiv geprägtes System sinnvoll) sowie außerhalb der FFA die erfreulicherweise deutlich gestärkte kulturelle Filmförderung.

In Anbetracht der Beibehaltung einer ausgeprägten Referenzfilmförderung sehen wir die Stärkung der Rückflüsse als wichtigen Schritt zur Sicherung des Fördervolumens. Noch deutlicher würden wir uns allerdings die Durchsetzung des Transparenzgedankens wünschen – nicht allein aus Prinzip, viel mehr auch um ein effizientes Fördersystem zu gewährleisten. Dafür sollte die Veröffentlichungspflicht der relativen Erfolgsparameter einschließlich etwaiger Rückzahlungen bereits im Gesetz verankert werden.

In der Nichtanwendung der Sperrfristenregelung nach § 56 sehen wir eine Abkehr vom Prinzip des Filmförderungsgesetzes als reines Kinofilmförderungsgesetz. Dies lehnen wir nachdrücklich ab! Als Spitzenförderung muss es das Ziel der FFA sein, ausschließlich kinogeeignete Produktionen zu fördern.

Ebenfalls teilen wir den Gedanken einer Professionalisierung und Verschlankung der Gremien der Filmförderungsanstalt. Allerdings möchten wir hier dafür werben, die detaillierte Ausgestaltung und Arbeitsweise der vorgeschlagenen Kommissionen nochmals zu diskutieren. Nach Gesprächen mit bisherigen Kommissionsmitgliedern sind wir davon überzeugt, dass eine höhere Kontinuität hilfreich wäre. Hierzu könnten innerhalb der Pools Gruppen gebildet werden. Zugleich haben wir die Sorge, dass die Expertise der Kinobetreiber, die maßgeblichen Anteil daran haben, Filme und Publikum zusammenzubringen, nicht hinreichend vertreten ist. Im Kontrast zu Verleih, Video und TV sind Kinobetreiber keine Ko-Produzenten, sie vertreten also deutlicher als andere die Perspektive des Kulturvermittlers, zudem haben sie als Einzige den unmittelbaren Kontakt zum Publikum.

Noch besser austariert werden sollte unseres Erachtens die Balance zwischen erforderlicher Verwaltungseffizienz einerseits und Selbstverwaltung der Wirtschaft andererseits. Im Zuge der vergangenen Novellen sind mehr und mehr Kompetenzen vom Verwaltungsrat bzw. den Kommissionen an das Präsidium und den Vorstand übertragen worden. Unseres Erachtens wird am Ast, auf dem die FFA sitzt gesägt, wenn deren Identität als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft zu sehr angegriffen wird. So sollten weder die Entscheidungsmöglichkeiten des Präsidiums bei Anträgen nach § 2 noch der Kinokommission bei der Projektförderung gesetzlich weiter eingeschränkt werden. Vielmehr sollte es den jeweiligen Gremien überlassen werden, inwieweit diese dem Vorstand Entscheidungen übertragen. Das hohe Quorum zur Einsetzung von Ausschüssen widerspricht ebenfalls dem Gedanken einer demokratischen Selbstverwaltung. Es gab in den letzten Jahrzehnten keine Zunahme an Ausschüssen, so dass hier eine entsprechende Hürde sachlich nicht geboten ist. Im Gegenteil: Die Ausschüsse entlasten den Verwaltungsrat und bieten Raum für die erforderliche Sacharbeit. Überdies wird die Zahl der Ausschussmitglieder gesetzlich zu stark limitiert. Die Qualität der Ausschüsse sehen wir gerade in der Möglichkeit, relevante Themen in angemessener Tiefe sowie mittels der vielfältigen Expertise der im Verwaltungsrat vertretenen Gruppierungen zu behandeln und damit idealerweise Regelungsvorschläge zu entwickeln, die von einer breiten Mehrheit des Verwaltungsrats getragen werden. Geprüft werden sollte ferner nochmals, ob der Vorsitz in den Kommissionen durch ein Mitglied der Branche wahrgenommen werden sollte.

Es würde uns sehr freuen, wenn die vorangegangenen Überlegungen und Vorschläge nochmals bei der Erstellung des Referentenentwurfs Berücksichtigung fänden. Woran uns mit allem Nachdruck gelegen ist, ist eine stärkere Widerspiegelung der Relevanz der Kinos für den Kultur- und Filmstandort Deutschland sowie für die Finanzierung der FFA im neuen Filmförderungsgesetz.

Unverändert sind auch im digitalen Zeitalter die Kinos die Lokomotive der Wertschöpfungskette Film, sie bringen Publikum und Filme zusammen. Dies gilt im Besonderen für deutsche Autoren- und Dokumentarfilme, bei denen das globalisierte Onlinemarketing bekanntlich nicht funktioniert. Vielen dieser Filme fehlt das erforderliche Marketingbudget, anderen sieht man die geleistete Verleihförderung nicht an. Die Filmkunstkinos erzielen Sichtbarkeit für diese Werke und stehen damit den talentierten Kreativen als Partner eng zur Seite.

Doch wie das laufende Jahr zeigt, ist dies ein sehr herausforderndes Metier. Professionelle Programmauswahl, Entwicklung und Durchführung von Festivals, Reihen und Events sowie das lokale Marketing werden angesichts des Filmwachstums und der Ausdifferenzierung der Kommunikationsplattformen immer anspruchsvoller und aufwendiger.

Neben dieser Aufgabe müssen die Kinos mehr denn je auch in ihre Ausstattung investieren, um den gestiegenen Standards und Erwartungen des Publikums gerecht zu werden. Und schon bald müssen die Kinos die nächste Generation der Digitalprojektoren finanzieren.

Die Kinoförderung sollte daher stärker noch als bisher als zweite Säule der Filmförderung begriffen werden,

- um den Kulturort Kino zu schützen,
- um den geförderten Filmen zu Sichtbarkeit und Erfolg zu verhelfen und
- um das Abgabebefreiungsdauerhaft zu sichern.

Kinoförderung ist besonders nachhaltig, Investitionen in Programm, Ausstattung und Marketing bringen Zuschauer in die Kinos und zahlen sich für die gesamte Branche aus.

Aus den genannten, guten Gründen bitten wir daher um folgende Änderungen am Diskussionsentwurf:

1. Stärkung der Kinos bei der Verwendung der Einnahmen

Für die Kinoreferenzförderung sollten mindestens 6 %, für die Kinoprojektförderung 12 % des Aufkommens verwendet werden, um den Kinos die Chance und den Anreiz zu geben, die genannten Herausforderungen zu meistern und gezielt die heimischen Produktionen zu stärken.

2. Verwendung der Rücklagen zur Modernisierung der Kinoinfrastruktur

Noch deutlicher als bisher sollte der Schutz des Kulturorts Kino im Gesetz (§ 2) verankert werden und aus der Gesetzesbegründung hervorgehen, dass die Finanzierung der nächsten Generation von Digitalprojektoren sowie die Modernisierung der Kinos eine Aufgabe der gesamten Branche ist.

3. Erhöhung der Stufengrenzen in der Filmabgabe Kino

Bei den vergangenen Novellen des Filmförderungsgesetzes blieben die Stufen unangetastet. Angesichts der gerade seit der Digitalisierung drastisch gestiegenen Kosten sind viele Kinos inzwischen in einer höheren Abgabenklasse, ohne zugleich mehr Besucher und eine entsprechend gestiegene Wirtschaftlichkeit zu haben. Eine Anpassung ist daher ebenso wünschenswert wie überfällig.

(Da dies zu keiner Stärkung der Kinos führt, sondern nur eine Überbelastung vorübergehend vermeidet, ist diese Maßnahme nicht fakultativ zu den vorgenannten Prioritäten zu sehen!)

Dies vorausgeschickt und unter Verweis auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 2. März 2015 nehmen wir zum Diskussionsentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der Fassung vom 9. November 2015 wie folgt Stellung:

Überlegungen und Änderungsvorschläge zum Diskussionsentwurf

Kapitel 1 bis 3 – Organisation der Filmförderungsanstalt

Leitsätze

1. Der Schutz des Kinos als wirtschaftlich wie kulturell besonders bedeutsamen Ort für den Film sollte in § 2 verankert werden.
2. Die Identität der solidarischen Selbstverwaltung der Filmwirtschaft in der FFA sollte das Leitprinzip für Organisation und Entscheidungen bleiben.
3. Eine höhere Repräsentanz der Kinoexpertise in den Gremien wäre auch angesichts der besonderen Stellung der Theater in der Filmwirtschaft und für die Finanzierung der FFA angemessen.

Aufgaben

§ 2 Ergänzung der Aufgaben der FFA durch folgenden Passus vor der bisherigen Nr. 3:

3. das Kino als bedeutenden kulturellen und sozialen Ort zu schützen und zu fördern;

Hintergrund: Im Hinblick auf die Herausforderungen der Kinos im digitalen Zeitalter und angesichts vergleichbarer Zielsetzungen z.B. in den Nr. 3, 5, 6 ist dies sachgemäß.

Die Unterstützung der Herstellung von Gerechtigkeit in der Filmwirtschaft als Leitziel der FFA unterstützen wir.

Verwaltungsrat

§ 6 (1) Prüfung des Hintergrunds der Formulierung und ggf. Regelung analog anderer gemeinsamer Besetzungen (Nr. 9, 21).

5. je einem Mitglied, benannt von der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,“

§ 6 (2) In Folge einer Änderung in § 6 (1) müsste in § 6 (2) die Nr. 5 ausgenommen werden.

§ 10 (1) Im Sinne einer Stärkung der Identität der FFA als Selbstverwaltungsorgan der Filmwirtschaft und angesichts des Selbstverständnisses des Verwaltungsrats als „Filmparlament“ sollte die Arbeitsweise nicht gesetzlich in der vorgeschlagenen Weise reglementiert werden. Alle 21 im Verwaltungsrat vertretenen Gruppierungen sollten die Möglichkeit der Entsendung eines Mitglieds in die Ausschüsse haben.

(1) Der Verwaltungsrat kann mit der Mehrheit ~~von zwei Dritteln~~ seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis einundzwanzig Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Präsidium

§ 12 Eine Stärkung der Kinoexpertise im Präsidium der FFA ist unseres Erachtens sach- und leistungsgerecht. Analog der Fernsehveranstalter, die sowohl mit einem Vertreter aus der Gruppe nach § 6 (1) Nr. 9 als auch einem Vertreter der Gruppe nach § 6 (1) Nr. 10 im Präsidium repräsentiert sind, wäre auch bei den Kinos ein Vertreter der Gruppe nach § 6 (1) Nr. 4 und der Gruppe § 6 (1) Nr. 5 angemessen.

(1) Das Präsidium besteht aus elf Mitgliedern.

(2) (...)

2. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied des HDF Kino e.V. sowie aus dem Kreis von AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,

*3. je einem Mitglied der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen oder Vertreter,
(...)*

Vorstand

§ 17 Die Verwaltungseffizienz sollte nicht das Prinzip der Selbstverwaltung überstrahlen. Über Förderhilfen gemäß § 3 (1) Satz 1, die über 25.000 Euro hinausgehen, sollte wie bisher prinzipiell das Präsidium entscheiden, sofern es diese nicht an den Vorstand delegiert (bislang: Förderanträge bis 50.000 Euro, die inhalts- und betragsidentisch bereits zuvor bewilligt wurden).

Entscheidungen über die Kinoprojektförderung nach §§ 138 ff. sind zudem wie bisher bei der zuständigen Förderkommission zu belassen, um die demokratische Legitimation der Förderentscheidungen im Sinne des Gesetzes zu bewahren und der „Kann-Bestimmung“ in § 138 zu realisieren. Die Kinokommission sollte entscheiden können, in welchen finanziellen und inhaltlichen Rahmen sie den Vorstand zu Entscheidungen ermächtigt. Sie sollte für Widersprüche gegen Vorstandsentscheidungen die Widerspruchsinstanz sein und gegebenenfalls die Entscheidungshoheit zurückholen können

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der FFA gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 bis zu einem Betrag von 25 000 Euro. (...)

(2) (...)

7. sowie über Projektfördermaßnahmen bis zur Höhe von 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Drehbücher oder Treatments oder Vorhaben der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 103 bis 109, §§ 110 bis 117 sowie §§ 138 bis 141 handelt.

(...)

Förderkommissionen

Entsprechend den Ausführungen in den Vorbemerkungen regen wir an, im Detail die vorgeschlagenen Regelungen nochmals zu prüfen, um die gesetzten Ziele angemessen erreichen zu können. Dazu zählt insbesondere eine höhere personelle Kontinuität in der Kommissionsarbeit. Zudem plädieren wir für eine umfassendere Hinzuziehung von Kinoexperten. Die ausufernde Kandidatenkür in der Kinokommission leuchtet uns nicht

ein, sie ist wesensfremd im Vergleich zur Besetzung der übrigen Gremien. Dem Verwaltungsrat steht es frei, vorgeschlagene Personen abzulehnen. Folgende Änderungen schlagen wir vor:

§ 21 In Anbetracht der hohen Zahl der Anträge sollte nochmals geprüft werden, ob die vorgeschlagene Anzahl von 24 Poolmitgliedern für die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ausreichend ist. Um zudem die Expertise aus den verschiedenen Segmenten der Filmwirtschaft widerzuspiegeln, sollte wie beim Präsidium eine Wahl nach Gruppen erfolgen. Dies würde nach unserer Einschätzung nebenbei auch zu einem effizienteren Wahlverfahren führen. Dementsprechend müsste allerdings die Anzahl der Personen, die ein Verband maximal vorschlagen darf, von zwei auf drei aufgestockt werden.

(1) (...)jeweils bis zu drei Personen (...)

(3) (...) 36 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 15 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen mindestens 23 Personen und im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung alle Personen aus dem Bereich der Filmverwertung kommen. Davon müssen im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mindestens je 5 Personen aus den Bereichen Verleih, Video und Fernsehen sowie 8 Personen aus dem Bereich Kino und im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung mindestens drei Personen aus dem Bereich Kino kommen. Die gewählten Personen müssen zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein. (...)

§ 22 Eine Besetzung der Kommission für Kinoförderung wie bisher mit fünf Mitglieder wäre nach unserer Sicht auch weiterhin sachgerecht, damit die Kommission auch bei möglichen Befangenheit einzelner Mitglieder beschlussfähig bleibt.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) fünf Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und fünf Personen zu deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

Sollte dem nicht gefolgt werden, plädieren wir dafür, in Absatz 1 die Anzahl der vorzuschlagenden Personen zu revidieren, auch um eine effiziente Wahl im Verwaltungsrat zu ermöglichen.

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft können für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung jeweils bis zu zwei Personen vorschlagen, (...)

§ 25 Aus unserer Sicht wäre eine Besetzung mit jeweils sieben Mitgliedern angemessen, um eine möglichst breite Expertise abzubilden. Die Funktionsfähigkeit würde dadurch nach unserer Einschätzung nicht beeinträchtigt. Der Vorsitz sollte bei einem Mitglied der Kommission liegen. Vor allem erscheint uns aber eine personelle Kontinuität erstrebenswert, dies erleichtert nach unserer Erfahrung die Zusammenarbeit und führt zu einer höheren Qualität der Entscheidungen. Von daher regen wir an, dass innerhalb des Pools Gruppen gebildet werden sollen (bei der bestehenden Anzahl an Poolmitglieder könnten zum Beispiel vier Gruppen à sechs Mitglieder gebildet werden, von denen jeweils fünf Mitglieder tagen).

Zweckdienlich wäre es sicher auch, wenn es keine „gemischten“ Sitzungen gäbe, die sowohl Drehbuch- als auch Projektfilmförderungsanträge behandeln. Es wäre wohl auch sinnvoll, wenn es innerhalb des Pools nach obigen Modell Gruppen gäbe, die (auch) auf Drehbuchförderung spezialisiert sind.

(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in möglichst kontinuierlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils sieben Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat gemäß § 21 Absatz 3 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Den Vorsitz führt ein von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied.

§ 28 Mit der letzten Novelle hat der Gesetzgeber die Kinoprojektförderung als „Kann-Förderung“ ausgestaltet. Es handelt sich von daher um keine automatische Förderung, die eine Delegation an die Verwaltung nahelegt. Budgetengpässe und Änderungen von Art und Zweck der Anträge bedingen eine Entscheidungshoheit der Kommission. Dieser sollte es freigestellt werden, in welchem Rahmen sie Entscheidungen an den Vorstand delegiert (bislang 5 000 Euro).

(1) Die Kommission für Kinoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung gemäß §§ 138 bis 141, ~~soweit dies nicht gemäß § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.~~

Kapitel 4 – Allgemeine Fördervoraussetzungen / Sperrfristen

Leitsätze

4. Am Prinzip der ausschließlichen Kinofilmförderung sollte unbedingt festgehalten werden.
5. Sperrfristen sind unverändert unerlässlich für eine geordnete Verwertung der Filme.

Die Exklusivität der Auswertung ist existenziell für die Kinos. Dies gilt für Kinos in der Fläche ebenso wie für Filmkunsttheater. Jede Verkürzung der Sperrfrist gefährdet die Kinos und das Produkt „Kinofilm“. Mit der beabsichtigten Nichtanwendung der Sperrfristenregelung nach § 56 erfolgt indes erstmals eine Abkehr vom Prinzip des Filmförderungsgesetzes als reines Kinofilmförderungsgesetz. Dies lehnen wir nachdrücklich ab. Wichtig wäre zudem eine separate Sperrfrist für SVoD-Angebote.

Sperrfristen

§ 19 *(2) (...) Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 und 2 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. (...)*

§ 53 *(2) (...) für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt und Videoabrufdienste auf Abonnementbasis zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung; (...)*

§ 55 (1) Die Definition „ein Kino“ erschließt sich nicht hinreichend. Wäre es demnach ausreichend, wenn sich ein global agierender Internetdienstleister an einem Kino wirtschaftlich beteiligt?

Nr. 2 ein Kino (?) an der Herstellung des Films beteiligt ist und hierdurch neue Geschäftsmodelle entstanden sind.

§ 56 § 56 sollte ersatzlos gestrichen werden, er widerspricht dem Prinzip der Kinofilmförderung und ist ein Einfallstor zur unsachgerechten Distribution von Fördermitteln.

§ 57 Der nur teilweise Widerruf erschließt sich uns nicht aus dem Diskussionsentwurf.

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die FFA den Förderbescheid (ganz) ~~oder teilweise~~ zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

Kapitel 5 bis 7 – Förderung der Herstellung von Filmen

Leitsätze

6. Ein Paradigmenwechsel zu mehr Qualität statt Quantität ist geboten.
7. Der Ausbau der Drehbuchfortentwicklung einschließlich der sachverständigen Begleitung, die Fördermittelkonzentration, die verschärfte Auswahl und selektivere Vorgaben in der Projektfilmförderung sowie der Punktebonus in der Referenzfilmförderung sind wichtige Weichenstellungen
8. Die Rückzahlungsintensität sollte gesteigert und damit das Förderbudget erhöht werden.

Projektfilmförderung

§ 61 Die getroffenen Regelungen unterstützen wir. In Absatz 2, Satz 1 sehen wir eine intelligente Kompensation der Erfolgsliehen, nach unserer Auffassung könnten die selektiven Kriterien noch verbindlicher formuliert werden.

(2) (...) Im Übrigen sind insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

Referenzfilmförderung

§ 74 Eine Reduzierung der Eingangsschwelle in der Referenzfilmförderung sollte nochmals diskutiert werden; diese sollte allerdings nicht unter 100.000 Referenzpunkten liegen.

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.

§ 75 (2) Den Punktebonus und den damit verbundenen Gedanken einer stärkeren Berücksichtigung relativer Erfolgsparameter begrüßen wir ausdrücklich.

§§ 76, 80 Die jeweils in Absatz 1 festgelegten Nettoumsatzuntergrenzen sollten dahingehend nochmals überprüft werden, ob diese für Autorenfilme angemessen sind. Zugleich sollte das Abspiel im deutschsprachigen Ausland ausgenommen oder differenzierter geregelt werden.

Kopienbelieferung

§§ 67, 86 Den neuen Ansatz, eine angemessene Kopienbelieferung an Kinos in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern unterstützen wir nachdrücklich, allerdings sollte sich diese nicht nur auf die Verleihförderung beziehen. Analog § 125 (1) wäre es hilfreich, wenn auch die Bewilligungsbescheide bei der Projekt- und Referenzfilmförderung mit einer entsprechenden Auflage versehen würden.

Ergänzung der §§ 67, 86 um folgenden Absatz:

Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu versehen, dass beim späteren Verleih oder Vertrieb von Filmen im Sinne des § 118 Nummer 1 eine angemessene Anzahl von Filmkopien zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt ist.

Kapitel 8 – Förderung des Absatzes

Die grundlegenden Änderungen in der Absatzförderung teilen wir. Es sollte in der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass auch Arthousefilme in der Projektförderung angemessene Berücksichtigung finden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer angemessenen Anzahl von Startkopien in Ortschaften mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohner begrüßen wir ausdrücklich.

Kapitel 9 – Kinoförderung

Leitsätze

9. Die Kinoreferenzförderung ist die nachhaltige Fortführung der Filmförderung. Mit deren Stärkung wird den Kinos, die in besonderem Maße deutsche Filme sowie Dokumentar-, Kinder- und Kurzfilmangebote pflegen, die Möglichkeit gegeben, in wettbewerbsfähige Ausstattung zu investieren und ihre Programme intensiver zu bewerben.
10. Die Kinoprojektförderung schafft Chancen und Anreize zur Modernisierung der Kinoinfrastruktur. Angesichts der Herausforderungen im digitalen Zeitalter sollte sie im Sinne der Förderung der Filmwirtschaft ausgebaut werden.

Kinoprojektförderung

§ 138 Die Erweiterung der Förderung des Abspiels von Kurzfilmen um Kurzfilmprogramme in Nr. 6 unterstützen wir ebenso wie die Änderungen in der Kurzfilmförderung.

Kinoreferenzförderung

§ 142 Für die Kinos wird es immer schwieriger, das Kriterium des doppelten Werts des Zuschauermarktanteils des deutschen Films zu erreichen, zu überdominant sind einzelne

Filme, zu sehr wirken sich Ko-Produktionen aus. Von daher regen wir an, dieses Kriterium leicht zu modifizieren (Vorschlag: 1,75-facher Wert), so dass für die Kinos der Anreiz, in besonderem Maße deutsche Filme in der Programmauswahl zu berücksichtigen, erhalten bleibt und diese Arbeit entsprechend unterstützt wird.

(...) 2. zwei Referenzpunkte pro Besucher oder Besucherin erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen gemäß §§ 41, 47 oder den §§ 42, 44, 47 den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

(Alternativ könnte auch der doppelte Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films ohne Berücksichtigung der Koproduktionen als Maßstab dienen.)

Barrierefreiheit

§ 145 (1) Wir unterstützen die Zugänglichmachung barrierefreier Fassungen im Kino. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass grundlegend wichtige Ziele der Sicherung der Existenz von Kinostandorten sowie der Inklusion gegeneinander ausgespielt werden. Etwaig erforderliche Investitionen müssen mit der Wirtschaftlichkeit des beantragenden Kinos in Einklang zu bringen sein. Zugleich darf auch nicht die Monopolstellung einzelner Anbieter barrierefreier Technik begünstigt werden. Zu klären ist ferner, wie der Nachweis erbracht werden kann (z.B. bei Greta & Starks).

Grundsatzfragen

§ 148 Analog der Filmproduktionsförderung sollte auch bei der Kinoförderung ein Absehen von Sanktionen möglich sein.

Kapitel 10 bis 12 – Finanzierung, Mittelverwendung, Transparenz

Leitsätze

11. Die Steigerungen der Betriebskosten und der Filmmieten sollte durch eine Anpassung der Stufengrenzen bei der Filmabgabe Kino angemessen berücksichtigt werden.
12. Kinos müssen weiter massiv in Technik und Ausstattung investieren und ihre Marketingaktivitäten ausweiten und diversifizieren, um Publikum zu binden und damit die Filmwirtschaft zu unterstützen. Eine Stärkung der Kinoförderungen stärkt daher nachhaltig die gesamte Branche.
13. Die Rücklagen sollten gezielt auch als Zuschüsse für die erforderliche Unterstützung der Kinos bei der Digitalisierung der nächsten Generation von Digitalprojektoren fruchtbar zu machen sein.
14. Die Transparenz der FFA sollte erweitert und damit die Fördereffizienz erhöht werden.

Filmabgabe Kino

§ 155 Entsprechend unserer Ausführungen in den Vorbemerkungen, plädieren wir für eine Anpassung der Stufengrenzen bei der Filmabgabe Kino, um die mit Digitalisierung, Mindestlohngesetz und Filmmietenanstieg sprunghaft gestiegenen Kosten zu reflektieren und eine Überbelastung von Kinos vergleichbar der ‚kalten Progression‘ zu vermeiden.

(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Euro übersteigt. Als Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten gelten alle Umsätze mit für den Besuch der Filmvorführung verpflichtend zu entrichtenden Beträgen.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 200 000 Euro 1,8 Prozent, bei einem Jahresumsatz von bis zu 300 000 Euro 2,4 Prozent und bei einem Jahresumsatz von über 300 000 Euro 3 Prozent.

Eine Änderung der Erhebungssystematik vom Leinwand- zum Centerbezug setzt nach unserer Überzeugung zwingend auch auf das jeweilige Center bezogene Frei- und Stufengrenzen voraus – eine Vermengung beider Ansätze wäre zu bürokratisch, vor allem aber nicht sachgerecht.

Hingegen ist es nicht weiter akzeptabel, dass allein die Filmtheater den Beitrag an die Urheber der Filmmusik nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz an die GEMA zu entrichten haben. Derzeit stellt die GEMA ihre Beitragsstruktur um, die Kinos müssen alle Musikangebote außerhalb des Saals künftig separat zusätzlich mit der GEMA abrechnen. Dies führt für viele Kinos zu substantziellen Mehrbelastungen. Von daher ist es überfällig, dass der auf Grundlage der Eintritte berechnete GEMA-Beitrag für die Filmmusik von allen daran partizipierenden Gruppen zu tragen ist.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, für die Berechnung der Miete oder Pacht ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe sowie nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz für das Filmabspiel geleistete Beiträge zu vermindern. (...)

Mittelverwendung

§ 163 In den Vorbemerkungen haben wir bereits deutlich gemacht, dass angesichts der Förderschieflage und der Herausforderungen, vor denen die Kinos im digitalen Zeitalter stehen, unser wichtigstes Anliegen darin besteht, die Kinoförderungen zu stärken. Dies entspräche, davon sind wir überzeugt, den Zielen, die mit dem sehr begrüßenswerten Diskussionsentwurf verfolgt werden.

Von daher bitten wir darum, den Anteil der Kinoförderung auf 18 % zu erhöhen. Dies könnte in noch festzulegenden Anteilen zu Lasten der Produktions- und Verleih-/Vertriebsförderungen gehen. Beide Gruppen partizipieren unmittelbar am Kinoerfolg. Wenn es gelingt, und das muss das Ziel sein, den im Evaluierungsbericht prognostizierten Einbruch des Kinomarkts und damit den Rückgang des Filmabgabevolumens zu verhindern, sind diese zusätzlichen Mittel für die Kinoförderung nachhaltig investiert und führen zu keiner absoluten Reduzierung der Produktions- und Verleih-/Vertriebsförderung. Mit dem erfreulichen Ausbau der kulturellen Filmförderung stehen zudem mehr Mittel für die Produktionsförderung als zuvor zur Verfügung, so dass dieser Vorschlag auch dazu beiträgt, die Schieflage in der Filmförderung nicht zu verstärken.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir auf die Kinoreferenzförderung zu legen. Die Programmierung und Bewerbung eines vielfältigen Programms mit deutschen Filmen unterhalb der dominierenden Blockbuster ist äußerst anspruchsvoll. Dies zeigt gerade auch das zu Ende gehende Kinojahr. Eine Intensivierung der Kinoreferenzförderung stützt diese Arbeit und stärkt damit unmittelbar den deutschen Film.

(2) Die Einnahmen der FFA sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

(...)

12 Prozent für die Kinoprojektförderung (§138),

6 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 142).

Rücklagen

§ 166 In der Gesetzesbegründung sollte noch deutlicher werden, dass der Schutz der Kinos als kultureller und sozialer Ort sowie insbesondere die schon bald erforderlichen Erneuerungsinvestitionen in Digitalprojektoren eine solidarische Aufgabe der gesamten Branche sind. Es ist weder zu erwarten, dass Projektionssysteme günstiger werden, noch dass die mittelständischen Kinos, die nur dank der staatlichen Förderprogramme die Erstumrüstung stemmen konnten, dies dann ohne Unterstützung finanzieren können. Essenziell wäre, dass die Förderung auch als Zuschuss gewährt werden kann.

In diesem Kontext ist es unverzichtbar, dass die zum 31.12.2016 bestehenden Rücklagen, die sich vorrangig aus der Filmabgabe Kino speisen, auch prioritär für die Modernisierung der technischen Ausstattung der Kinos verfügbar gemacht werden.

Transparenz

§ 171 Die Veröffentlichungspflichten sollten ausgeweitet werden. Insbesondere sind Rückzahlungen sowie die relevanten Kosten- und Erfolgsparameter öffentlich auszuweisen. Dies beeinträchtigt nach unserer Auffassung nicht den gebotenen Schutz vertraulicher Vertragsdaten.

Berlin, 7. Dezember 2015

Dr. Christian Bräuer (Vorsitzender)

Sigrid Limprecht, Christian Pfeil, Petra Rockenfeller, Hermann Thieken

Vorstand der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.